



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Empfangsbestätigung/-bekenntnis

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1
92224 Amberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP-SG31-4354.3-12-1-10

E-Mail
Isabelle.Heid@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Frau Heid

Telefon / Telefax
(0941) 5680-1465/- 91465

Regensburg
09.07.2024

Zimmer-Nr.
A 244

**St 2399 Freudenberg – Kemnath am Buchberg, Ortsumgehung Mertenberg,
Tausch der Ausgleichsflächen
Planänderung gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG**

Anlage(n):

Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen vom 02.02.23 mit den geänderten
Maßnahmenblättern vom 01.02.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

PLANÄNDERUNGSBESCHEID

1. Für die in den beiliegenden Planunterlagen beschriebenen Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 15.03.2011, GZ 31/32.4354.3 – St 2399-3, für die Staatsstraße 2399 Freudenberg – Kemnath am Buchberg, Ortsumgehung Mertenberg, Abschnitt 220, Stat. 1,504 – Stat. 2,525 gilt als entsprechend geändert.

Das betrifft im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Die im Planfeststellungsbeschluss beinhaltete und noch nicht umgesetzte naturschutzfachliche Kompensationsfläche A1 auf Fl. Nr. 1683, Gemarkung Kemnath am Buchberg, soll in Teilen wieder an den ursprünglichen Eigentümer übereignet und in der

ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung belassen werden. Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen A1 sollen daher nicht vollständig auf Fl. Nr. 1683, Gemarkung Kemnath am Buchberg, sondern zur Erfüllung des Kompensationsumfanges anteilig auch auf zwei anderen Flächen, die vom Eigentümer des Flurstückes 1683 Gemarkung Kemnath am Buchberg zur Verfügung gestellt werden, umgesetzt werden. Diese Flächen werden im Wege des Grunderwerbs/Flächentauschs der Straßenbauverwaltung übereignet.

Die ursprünglich auf dem Grundstück Fl. Nr. 1683, Gemarkung Kemnath am Buchberg, geplante Kompensation auf einer Fläche von 20.497 m² soll flächengleich auf neue Ersatzflächen verteilt werden.

Eine Teilfläche von 6.306 m² (A1) verbleibt auf der planfestgestellten Fläche und wird dort entsprechend der ursprünglichen Planung hergestellt. Der überwiegende Teil dieser Fläche (14.191 m²) wird weiterhin in der landwirtschaftlichen Nutzung belassen. Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden wie folgt umgesetzt:

- A1 (neu): Fl. Nr. 1683, Gemarkung Kemnath am Buchberg (Lkr. AS):
Auf dem Grundstück verbleibt ein Teil der Kompensation auf zwei Teilflächen von zusammen 3.000 m² + 3.306 m² = 6.306 m².
Die verbleibende Restfläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.
- A2 (neu): Fl. Nr. 660, Gemarkung Kemnath am Buchberg (Lkr. AS) Kompensation auf einer Fläche von 10.291 m²
- A3 (neu): Fl. Nr. 2271/4, Gemarkung Rottendorf (Lkr. SAD), Kompensation auf einer Fläche von 3.900 m²

Die Gesamtkompensation setzt sich daher aus 6.306 m² + 10.291 m² + 3.900 m² = 20.497 m² zusammen und deckt den planfestgestellten Kompensationsbedarf vollständig ab.

3. Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
001/282-21	Maßnahmen Kompensationsfläche A1	1 : 2000
002/282-21	Maßnahmen Kompensationsfläche A2	1 : 2000
003a/282-21	Maßnahmen Kompensationsfläche A3	1 : 2000

10.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 1000
	Gehölzliste des Landratsamtes Amberg-Sulzbach	

4. Die nachfolgend aufgeführten ergänzenden Auflagen sind zu beachten:

4.1. Ergänzende Auflagen der höheren Naturschutzbehörde gemäß der Stellungnahme vom 30.04.2024

4.1.1. Allgemein:

- Es sind gebietseigenes Saatgut sowie gebietseigene Gehölze zu verwenden. Falls kein Regiosaatgut verwendet werden soll, sondern beispielsweise Heudrusch oder eine Mahdgutübertragung vorgesehen wird, ist das Vorgehen mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Der Abschluss der Maßnahmen ist den unteren Naturschutzbehörden anzuzeigen und es ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

4.1.2. Flurnummer 2271/4 Kompensationsfläche A3

Die Gehölzarten *Cornus mas*, *Cornus sanguinea* und *Viburnum lantana* kommen nach der „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern“ des LfU nicht in dem betroffenen Vorkommensgebiet vor und sollten deshalb nicht ausgebracht werden. Geeignete Arten können der Arbeitshilfe entnommen werden (https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/artenschutz_pflanzen/gehoelze_saatgut/gehoelze/doc/gehoelzliste_indigenat.pdf)

4.2. Ergänzende Auflagen der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach vom 21.05.2024 betreffend die Ausgleichsflächen A1 und A2

- 4.2.1. Bei der Ansaat der Ausgleichsflächen ist autochthones Saatgut zu verwenden. Alternativ kann hier auch eine Mahdgutübertragung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- 4.2.2. Auf der Ausgleichsfläche A2 ist zur Abschirmung an der Westseite des Grundstückes entlang der Kreisstraße AS 32 eine mindestens zweireihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß der beiliegenden

Gehölzliste anzupflanzen. Es sind dabei mind. 5 verschiedene Gehölzarten zu verwenden.

4.2.3. Die Feldgehölzanpflanzung in der Ausgleichsfläche A1 sowie die geforderte Heckenpflanzung auf der Ausgleichsfläche A2 sind mit autochthonem Pflanzmaterial durchzuführen.

4.2.4. Der Abschluss der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und es ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

4.3. Ergänzende Auflagen der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf vom 16.05.2024 betreffend die Ausgleichsfläche A3

4.3.1. Für Ansaaten und Bepflanzungen ist autochthones Pflanz- und Saatgut gebietseigener (gebietsheimischer) Herkunft, das heißt aus dem Ursprungsgebiet (UG 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ (Teilbereich des Produktionsraums 5 „Südost- und ostdeutsches Bergland“) und Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze 3 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“, nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu verwenden. Sollte bis zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme nicht ausreichendes autochthones Material zur Verfügung stehen, ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

SACHVERHALT

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, GZ 31/32.4354.3 – St 2399-3, wurde der Plan für das Straßenbauvorhaben „Staatsstraße 2399 „Freudenberg – Kernath am Buchberg“, Ortsumgehung Mertenberg, Abs. 220, Stat. 1,504 – Stat.2,525“ festgestellt.

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach beantragte mit Schreiben vom 02.02.2023 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 3 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt.

Die Stadt Schnaittenbach, die Gemeinde Schmidgaden, das Landratsamt Amberg-Sulzbach, das Landratsamt Schwandorf, das Sachgebiet 51 (Naturschutz) als höhere Naturschutzbehörde sowie das Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz wurden zur Planänderung angehört. Einwände wurden gegen die Planänderung nicht erhoben.

GRÜNDE

1. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, hat nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die Planänderung keine Einwände haben, private Belange nicht berührt sind und keine UVP-Pflicht besteht. Nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines schon festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich bei der konkreten Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung, nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben. Dies ist hier der Fall.

Die gegenständliche Planung umfasst die Umverteilung der Kompensationsmaßnahmen auf zwei weitere Flächen, die vom Eigentümer der ursprünglichen Kompensationsfläche A1 auf Fl.Nr. 1683, Gemarkung Kemnath am Buchberg, zur Verfügung gestellt werden. Diese Flächen werden im Wege des Grunderwerbs/Flächentauschs der Straßenbauverwaltung übereignet. Eine Umsetzung der planfestgestellten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen A1 auf Fl. Nr. 1683, Gemarkung Kemnath am Buchberg, hat zum Zeitpunkt der Planänderung noch nicht stattgefunden.

Diese Planänderungen sind aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Im Ergebnis einer Petition beim Bayerischen Landtag soll die planfestgestellte Ausgleichsfläche für die Ortsumgehung der St 2399 bei Mertenberg in Teilen wieder an den ursprünglichen Eigentümer übereignet werden, um diese Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1683, Gemarkung Kemnath am Buchberg, weiterhin in der ursprünglich landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Die naturschutzfachlichen

Kompensationsmaßnahmen werden daher zur Erfüllung des erforderlichen Kompensationsumfanges anteilig auf zwei weiteren Flächen umgesetzt.

Öffentliche Belange stehen dieser Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die Planänderung hat insbesondere gegenüber den Planfeststellungsunterlagen vom 15.03.2011 keine wesentlichen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge. Mit der Umverteilung der Kompensationsmaßnahmen auf die Flächen A1 Fl.Nr. 1683, Gemarkung Kemnath am Buchberg mit 6.306 m², A2 Fl.Nr. 660, Gemarkung Kemnath am Buchberg mit 10.291 m² und A3 Fl.Nr. 2271/4, Gemarkung Rottendorf mit 3.900 m², wird der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf weiterhin auf einer Fläche von 20.497 m² vollständig abgedeckt. Die Belange von Natur und Landschaft werden bei Beachtung der in den Ziffern 4.1 bis 4.3 des Bescheides angeordneten und mit den unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Schwandorf und Amberg-Sulzbach sowie der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Auflagen in ausreichendem Maße gewahrt. Die Auflagen sind geeignet, erforderlich und angemessen zur Wahrung der naturschutzfachlichen Belange und daher verhältnismäßig.

Sonstige erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen anderer öffentlicher oder privater Belange sind nicht ersichtlich.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011, GZ 31/32.4354.3 – St 2399-3, werden nach Struktur und Inhalt durch die geringfügige Planänderung in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung sind hinsichtlich einzelner öffentlicher und privater Belange durch die Maßnahme ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellender Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Diese Änderungen führen nicht zu einem völlig anders gearteten Vorhaben.

Es besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die geringfügige Planänderung der veränderten Örtlichkeiten der Kompensationsmaßnahmen hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich. Wir machen deshalb von unserem Ermessensspielraum Gebrauch und verzichten darauf.

3. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Mathe